

W o c h e n b l a t t

für

**Wilsdruff, Tharand, Rossen, Siebenlehn
und die Umgegenden.**

A m t s b l a t t

für das Königl. Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

N^o

Freitag, den 17. Mai 1867.

20.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: A. Lorenz.

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Rgr. und ist jedesmal voraus zu bezahlen. Sämmtliche Königl. Postämter nehmen Bestellungen darauf an. Anzeigen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruff sowohl (in der Redaction), als auch in der Druckerei d. Bl. in Weissen bis längstens Donnerstag Vormittags 8 Uhr erbeten, Zusätze nur gegen sofortige Bezahlung besorgt, etwaige Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, mit großem Danke angenommen, nach Befinden honorirt.

Die Redaction.

V e r o r d n u n g ,

Maßregeln zum Schutze gegen die Kinderpest betreffend,

vom 14. Mai 1867.

Im Anschlusse an die wegen der Kinderpest in Bayern unterm 29. vorigen Monats erlassene Verordnung findet sich das Ministerium des Innern zur Abwendung der von Bayern aus auf dem Wege durch Böhmen möglichen Einverpflanzung der gedachten Seuche veranlaßt, bis auf Weiteres entlang der ganzen sächsisch böhmischen Grenze

1) das Einbringen von Vieh ohne Unterschied der Race, desgleichen von Schafen und Ziegen sowohl mittelst der Eisenbahn als auch im Grenzverkehr, sowie 2) die Einuhr thierischer Rodproducte von ortigen Viehzüchtungen in ruischem Zustande, namentlich von Fleisch und Talg, Haut, Hörnern und Knochen unbedingt zu untersagen.

Zurückhandlungen werden nach den Bestimmungen in § 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Januar 1860 geahndet. Dresden, am 14. Mai 1867.

Ministerium des Innern.

von Nothitz = Wallwitz.

Ferberg.

B e f a n n t m a c h u n g .

Nachdem mit allerhöchster Genehmigung in Folge der neuen Organisation der Armee die Wirthschafts-Verwaltungen der früheren Infanterie-Brigaden, Reiter-Regimenter und des Artillerie-Corps in Weyfall gekommen und die Geschäfte und fiscalischen Vertretungen dieser früheren Militär-Verwaltungen-Behörden auf die Regiments-Commandanten der Infanterie, Reiterei und Artillerie, ingleichen auf die Commandanten der beiden Jäger-Bataillone, des Pionier- und des Train-Bataillons, sowie der Bestands-Abtheilung übergegangen sind, wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 13. Mai 1867.

K r i e g s - M i n i s t e r i u m .

von Fabricé.

U m j a u .

Noch einmal hat sich das Wetter verzogen, das über Deutschland hereinzubrechen drohte. Die Conferenz in London hat einen günstigen Erfolg gehabt, der Vertrag über Luxemburg wurde am 11. Mai Abends von allen Gesandten unterzeichnet. Die

Hauptpunkte sind folgende: Das Land verbleibt dem Könige von Holland, aber er darf sich nicht wieder einfallen lassen, es zu verkaufen; alle Großmächte übernehmen die Garantie für die ewige Neutralität Luxemburgs; die Festung wird geschleift und die Preußen gehen heraus. Sowie der Vertrag die Bestätigung der Fürsten erlangt hat, beginnt